

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

Nr. 005031

1. Ex.

BStU 42-009 04.95

102895

34186

Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Staatssicherheit  
Der Minister

Berlin, 8. 1. 1986

000001

Vertrauliche Verschlussache  
VVS-o008  
MfS-Nr. 5/86  
Ausf. Bl. 1 bis 1

10798

1. Ergänzung zur

Dienstanweisung Nr. 2/82 vom 17. 11. 1982, VVS MfS  
o008 - 73/82

Die Dienstanweisung Nr. 2/82 wird auf der Grundlage einer zentralen Entscheidung durch folgende Regelungen ergänzt:

1. Ausreisesperren für Bürger der DDR gemäß Ziffer 4.9. der Dienstanweisung Nr. 2/82 sind ab sofort mit einer Befristung bis zu drei Jahren, im Ausnahmefall bis höchstens 5 Jahre, einzuleiten.

Ausreisesperren, die für länger als drei bis höchstens fünf Jahre eingeleitet werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch mich bzw. meinen zuständigen Stellvertreter.

2. Ausreisesperren, die nach Fristablauf verlängert werden sollen, sind mit Begründung der Notwendigkeit neu zu beantragen und mir bzw. meinem zuständigen Stellvertreter zur Bestätigung vorzulegen.

3. Gegenwärtig bestehende Ausreisesperren sind durch die Dienst-einheiten, die die Ausreisesperre eingeleitet haben, zu überprüfen. Bei Notwendigkeit ihrer weiteren Aufrechterhaltung ist eine den Einleitungsgründen entsprechende Befristung festzulegen. Die Ausreisesperren sind bis zum 1. 2. 1986 gemäß den Festlegungen der Dienstanweisung Nr. 2/82 und dieser 1. Ergänzung zur Dienstanweisung Nr. 2/82 bei der Hauptabteilung VI neu einzuleiten oder zu löschen.

4. Die unter Ziffern 1. bis 3. getroffenen Festlegungen gelten analog für die Maßnahme "Rückfrage vor Entscheid" gemäß Ziffer 4.10. der Dienstanweisung Nr. 2/82.

Diese Ergänzung ist der Dienstanweisung Nr. 2/82 beizuheften. In Ziffer 4.9. ist der Vermerk "siehe 1. Ergänzung" einzufügen.

*Mielke*  
Armeegeneral